



Amtliche Mitteilungen

Nr. 46 22.12.2005

Inhalt

Studienordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen
und des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden für den
Studiengang Umweltmanagement und Infrastrukturplanung in Ballungsräumen
(UMIB) mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.)

hier: Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005

Der Präsident
President

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel.Nr.: 0611-9495-129
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Nach § 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBL I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBL I S. 218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen am 28.9.2004, ergänzt am 9.11.2004 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim am 2.11.2004, folgende Studienordnung beschlossen.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Dezember 2005

Prof. Dr. h.c. Clemens Klockner
Präsident der FH Wiesbaden

S T U D I E N O R D N U N G

**des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen
und des Fachbereichs Geisenheim**

**der Fachhochschule Wiesbaden
University of Applied Sciences**

**für den Studiengang
Umweltmanagement und Infrastrukturplanung in Ballungsräumen
(UMIB)
mit dem Abschluss
Master of Engineering (M.Eng.)**

vom 21.10.2005

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung vom 29.12.2003, den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung, den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen und Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums Umweltmanagement und Infrastrukturplanung in Ballungsräumen (UMIB) im zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (Master of Engineering an der Fachhochschule Wiesbaden).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Allgemeines Ziel des Master Studienganges ist, den Studierenden eine im Berufsfeld für das Umweltmanagement und die Infrastrukturplanung anwendbare wissenschaftliche Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur effizienten Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern.

(2) Das Studium soll auf Aufgaben zum Umweltmanagement und Infrastrukturplanung in Ballungsräumen vorbereiten und sich am Wandel der Siedlungsstrukturen und der daraus resultierenden Gestaltungsaufgaben orientieren. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, wissenschaftliche Theorien mit umsetzungsfähiger Praxis im Berufsfeld zu verbinden.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleiht die Hochschule den Titel Master of Engineering, abgekürzt: „M.Eng.“

§ 3 Zulassungsvoraussetzung und Auswahlverfahren

(1) Für die Teilnahme am Master-Studiengang UMIB ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses eines Bachelors mit mindestens 3 Studienjahren gemäß Anlage 3 und eine erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren auf Grundlage des § 26, Abs. 3 HHG erforderlich. Auswahlkriterien sind:

1. Eine überdurchschnittliche Qualifikation, in der Regel nachgewiesen durch eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschnitt mit mindestens „gut“ (mindestens „2,3“) oder durch einen anderen Nachweis besonderer Qualifikation. Eine Zulassung ist unter den unten beschriebenen Voraussetzungen möglich bis ECTS-Grad „C“.
2. Ein Bewerbungsschreiben mit Darstellung der besonderen fachlichen Befähigung des Bewerber/in und der Motivation für den zweiten berufsqualifizierenden Studiengang.
3. Bei Bewerbern mit einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschnitt schlechter als „2,3“ und besser oder gleich „3,0“ (mindestens ECTS-Grad C) ist die besondere fachliche Qualifikation in den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen. Erschließt sich diese besondere fachliche Qualifikation nicht hinreichend in den Bewerbungsunterlagen wird zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Der Studiendekan lädt die Bewerberinnen und Bewerber – innerhalb einer Ladungsfrist von zwei Wochen – in diesem Fall zusätzlich zu einem Auswahlgespräch ein, das in der Regel insgesamt 30 Minuten dauert. In diesem erhält jeder Teilnehmer in einem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitraum zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines Bewerbungsschreibens nach Ziff. 2. Anschließend wird ein Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission nach

Abs. 4 vorgegebenen Fragen bzw. Themen geführt. Jede(r) Teilnehmer/-in wird von der Auswahlkommission anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Sprachliche Kompetenz (insbesondere Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente bezüglich in dem Fachgebiet typischer Fragen, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache unter Beherrschung der im dem Fachgebiet gebräuchlichen Fachbegriffe);
- b. Fachliche Kompetenz (insbesondere Gesamtnote des Bachelorabschlusses, besondere fachliche Qualifikationen außerhalb des Bachelorstudiums, Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder Projektarbeiten mit Bezug zum Masterstudiengang UMIB aus dem Bachelorstudium und der Bachelorthesis, besondere Praxiszeiten mit Bezug zum Masterstudium, besondere Berufserfahrungen oder Auslandserfahrungen mit Bezügen zum Masterstudium)
- c. Qualität der Begründung des Bewerbungsschreibens nach Ziff. 2.

Zu jedem Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das die Teilnehmer und die Dauer des Gesprächs enthält sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs skizziert. Erscheint ein Bewerber nicht oder bricht er das Auswahlverfahren ab, wird er bei der Entscheidung der Auswahl nicht berücksichtigt.

(2) Ausländische Studierende müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der FH Wiesbaden.

(3) Die beteiligten Fachbereichsräte setzen einen Zulassungsausschuss ein. Dieser besteht aus den zuständigen Dekanen und vier weiteren Professoren(innen) der beteiligten Fachbereiche. Die Mitglieder der Kommission werden vom den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt.

(4) Der Zulassungsausschuss setzt eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professoren/innen des FB Architektur und Bauingenieurwesen, zwei Professoren/innen des FB Geisenheim und dem/der für den Studiengang UMIB zuständigen Studiendekan/in zusammen. Die zu wählenden Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt.

(5) Auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens entscheidet der Zulassungsausschuss über die Zulassung zum Studium. Sowohl die Auswahlkommission als auch der Zulassungsausschuss treffen ihre Entscheidungen aufgrund eigener Sachkunde. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber.

(6) Die Auswahlkriterien werden vom Zulassungsausschuss öffentlich (per Aushang) bekannt gegeben. Bei Bedarf können diese auch bei der Abteilung für studentische Angelegenheiten erfragt werden. Diese gibt auch die übrigen Bewerbungsmodalitäten bekannt. Für das Auswahlverfahren sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

Gesamtnote des Bachelorabschlusses, besondere fachliche Qualifikationen außerhalb des Bachelorstudiums, Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder Projektarbeiten mit Bezug zum Masterstudiengang UMIB aus dem Bachelorstudium und der Bachelorthesis, besondere Praxiszeiten mit Bezug zum Masterstudium, besondere Berufserfahrungen oder Auslandserfahrungen mit Bezügen zum Masterstudium, eine gut nachvollziehbare Begründung zur Motivation und den persönlichen Zielen mit dem Masterstudium.

(7) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der ersten berufsqualifizierenden Abschlüsse nach Anlage 3.

(8) Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden den Studienbewerbern über die Abteilung für studentische Angelegenheiten schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Studiendauer und -beginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei Studienjahre (vier Semester). Bei Immatrikulation im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer; die Anforderungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen eines belegten Moduls bleiben davon unberührt. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit.
- (2) Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst zusammengehörige Lehrinhalte und kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen der in § 9 angegebenen Form bestehen. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert.
- (2) Das Masterstudium baut konsekutiv auf den vorausgehenden Bachelorstudiengängen auf und vertieft das Wissen aus dem ersten berufsqualifizierten Abschluss weiter.
- (3) Mit der Schwerpunktsetzung und Vertiefung im Bereich Landschaftsarchitektur wird mit einem besonderen Umfang und fachlichem Angebot die besondere Qualifizierung zum Landschaftsarchitekten mit insgesamt 5 Jahren Studium sichergestellt.
- (4) Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit Erläuterungen zu den Lernzielen und Lehrinhalten sowie weiteren Modalitäten und Hinweisen zur Lehre durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses Modulhandbuch wird im Fachbereich geführt. Es wird hochschulöffentlich und im Internet vorgehalten. Es wird nach Bedarf im einzelnen aktualisiert.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Fachhochschule Wiesbaden unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung des Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung. Ziel der Studienberatung ist eine inhaltliche und zeitlich sinnvolle Reihenfolge der Belegung von Modulen/ Lehrveranstaltungen für jeden Studierenden auf Grundlage des in Anlage 1 dargestellten Studienprogramms incl. der dargestellten Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung.
- (2) Der Fachbereich gewährleistet dazu jedem Studierenden die Zuordnung eines persönlichen Mentors. Die Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Studiendekan. Die Regeln zur Studienberatung werden durch Aushang des Dekans oder der Dekanin bekannt gemacht.

§ 7 Studienverlauf und Nachweis des Studiums

- (1) Der Studienbeginn wird durch die Immatrikulation bestimmt.
- (2) Jede/r Studierende ist verpflichtet, in der jeweiligen Studienphase Module nach Anlage 1 zu belegen. Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung von § 10 der vorliegenden Studienordnung.
- (3) Entsprechend dem zeitlichen Aufwand des Studiums für ein Modul sind in der Anlage 1 Leistungspunkte (Credits) ausgewiesen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfungen / vgl. Prüfungsordnung) werden dem/der Studierenden diese Credits anerkannt.

(4) In jedem Studienjahr sollen Module mit einer Wertigkeit von insgesamt 60 Credits und pro Semester 30 Credits absolviert werden.

(5) Vor der Anmeldung zur Master-Thesis muss der erfolgreiche Abschluss von Modulen mit zusammen 84 Credits nachgewiesen werden. Bei Abweichung von dieser Voraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag mit Begründung. Näheres bestimmt die Prüfungsordnung

(6) Das Studium ist mit dem Bestehen der nach der Prüfungsordnung letzten erforderlichen Prüfung abgeschlossen. Dies entspricht einem Nachweis von 120 Credits.

§ 8

Inhalte und Organisation des Studiums

(1) Einzelheiten über Inhalte und Organisation des Studiums werden in einem Modulhandbuch zusammenfassend durch den Fachbereich dargestellt und veröffentlicht. Dieses beinhaltet Aussagen über zugehörige Lehrveranstaltungen, Lehrinhalte, Lehrmethoden, Lernziele, Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen der Module. Außerdem stellen sie verbindliche Festlegungen für die Module, darunter ihre Credits, die zugehörige Arbeitsbelastung für die Studierenden (Workload), die Art der Lehrveranstaltung, den Stundenumfang der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) sowie ihre zeitliche Einordnung in das Studium dar. Notwendige inhaltliche Aktualisierungen bedürfen der Zustimmung des Studienausschusses und des Studiendekans und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Ein Teil des Studiums ist durch Pflichtmodule festgelegt. Zusätzliche Inhalte bestimmen sich aus den von den Studierenden belegten Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Diese können je nach angestrebtem Schwerpunkt variieren.

(3) Folgende Schwerpunkte können im Diploma Supplement dargestellt werden:

1. Landschaftsarchitektur
2. Wasser und Umwelt
3. Verkehr und städtische Infrastruktur
4. Ressourcen und städtische Infrastruktur
5. Sonstige Schwerpunkte: (Nach Zulassung durch den Studiendekan und Bekanntgabe durch den Fachbereich)

Entsprechende Wahlpflichtmodule nach Anlage 2 müssen bestanden sein. Die Bestimmung eines Schwerpunktes für den Studiengang ist nicht erforderlich, sie bleibt freiwillig.

(4) Je nach gewähltem Schwerpunkt werden unterschiedliche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten. Die beteiligten Fachbereiche gewährleisten ein den Studienzielen angemessenes interdisziplinäres Studienangebot. Ein ausreichendes Modulangebot für den Schwerpunkt Landschaftsarchitektur wird sichergestellt.

Die in Anlage 1.1 genannten Module (5 Module +Thesis) sind obligatorisch mit zusammen 52 Credits zu studieren (Pflichtmodule/ Management, interdisziplinäres Projekt und Master-Thesis).

Aus den in Anlage 1.2 genannten Modulen sind Module mit zusammen 32 bis 50 Credits für das Studium auszuwählen (Wahlpflichtmodule). Dabei ist jeweils ein Modul aus folgenden Bereichen zu wählen:

- (L) Landschaftsarchitektur
- (R) Ressourcen (Energie und Kreislaufwirtschaft)
- (S) Stadt- und Infrastrukturplanung
- (V) Verkehr
- (W) Wasserwirtschaft
- (SP) Sprache

Aus den in Anlage 1.3 genannten Modulen sind 4 bis 6 Module mit zusammen 10 bis 36 Credits für das Studium auszuwählen (Wahlmodule). Ein Wahlmodul bis zu 6 Credits kann zur Vertiefung des gewählten Studienschwerpunktes oder zur Ergänzung der Studienbreite auf Antrag durch

gleichwertige Leistungen im Modul eines akkreditierten Master-Studienganges ersetzt und durch den Studiendekan anerkannt werden. Für die Schwerpunktsetzung und Vertiefung im Bereich Landschaftsarchitektur ergeben sich besondere Wahlpflichtmodule mit Credits, die in der Anlage 2 ausgewiesen sind.

(5) Bei einer Schwerpunktsetzung und Vertiefung im Bereich Landschaftsarchitektur sind zum Diploma Supplement die geforderten Nachweise in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu führen. Die Thesis ist bei einer diesbezüglichen Schwerpunktsetzung und Vertiefung im Themengebiet der Landschaftsarchitektur zu schreiben und von einem/r entsprechenden Fachreferenten/in zu betreuen.

(6) Der Fachbereich gibt für den Studiengang in jedem Semester einen Stundenplan bekannt. Der Stundenplan regelt die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen während des Semesters und sichert für Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit ein Studium bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen möglichst ohne zeitliche Überschneidungen der Modulangebote zu.

(7) Die Studierenden sind an das Studienprogramm und Modulangebot nach Anlage 1 gebunden. Auf Antrag können durch den Studiendekan inhaltlich adäquate und gleichwertige Leistungen die außerhalb dieses Studienganges in akkreditierten Master-Studiengängen oder gleichwertigen Abschlüssen erbracht wurden durch entsprechende Credits anerkannt werden.

§ 9

Form der Lehrveranstaltung

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Lehr- und Lernformen:

(Ü) Übung

In Übungen werden die in Vorlesungen oder anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte zur Lösung von Aufgaben angewendet. Nach Möglichkeit sollen von den Studierenden praxisrelevante Aufgaben bearbeitet werden.

(SU) Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht werden wissenschaftlich fundierte Lehrinhalte in Vorträgen präsentiert und mit den Studierenden interaktiv erörtert, wobei wissenschaftlich basiertes Arbeiten für Aufgaben der Ingenieurpraxis vermittelt wird. Studierende tragen mit eigenen Beiträgen zur Gestaltung der Lehrveranstaltung bei.

(S) Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung zur Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion mit vorwiegend von Studentinnen/Studenten erarbeiteten Beiträgen. Wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen werden erörtert und kritisch hinterfragt.

(LP) Laborpraktikum

Das Laborpraktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen über wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Studierenden dokumentieren ihre Ergebnisse und werten diese aus.

(Pro) Projekt

Im Projekt steht die eigenverantwortliche, methodische Arbeit im Mittelpunkt. Anhand einer Projektaufgabe werden wissenschaftliche Methoden zur Lösung von Problemstellungen erörtert, kritisch hinterfragt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Basierend auf dieser Analyse werden konzeptionelle Lösungsvorschläge entwickelt und ein Durchführungsvorschlag erarbeitet und präsentiert.

(2) Allgemeine Anforderungen an die Lehr- und Lernformen:

1. Alle Lehr- und Lernformen sollen neben der fachlichen Kompetenz verantwortliche, wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen fördern. Hierzu zählen insbesondere Problemlösungsfähigkeit, Fähigkeit zur Kritik und Selbstkritik sowie Kooperationsfähigkeit.
2. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Eine inhaltliche und zeitliche Abstimmung einer sinnvollen Reihenfolge der Belegung von Lehrveranstaltungen ist Gegenstand der Studienberatung.
- (3) Wissenschaftlichkeit und exemplarisches Lernen sind wesentliche Gestaltungsprinzipien des gesamten Studiums.

§10

Modulangebot und Belegverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die ordnungsgemäße Belegung des zugehörigen Moduls durch die Studentinnen/Studenten voraus.
- (2) Eine Lehrveranstaltung wird nur angeboten, wenn das zugehörige Modul von mindestens 5 Studentinnen/Studenten belegt worden ist und wird gehalten, wenn mindestens 3 Studierende anwesend sind. Eine Ausnahme ergibt nach § 8(4), Satz 3.
- (3) Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Bei Wahlpflichtmodulen entscheidet der Studiendekan, abweichend von §10 Satz 2, über ein Mindestangebot von Wahlpflichtmodulen pro Jahr zur Gewährleistung der Studierbarkeit. In diesem Fall wird das Studienangebot auf das für die Studierbarkeit zwingend erforderliche Maß bei Reduzierung der Auswahlmöglichkeit für die Studierenden beschränkt. Die Studierbarkeit des Schwerpunktes Landschaftsarchitektur wird gewährleistet.

§ 11

Studienbuch

- (1) Jede/r Studierende führt eigenverantwortlich ein Studienbuch. Mit dem Studienbuch erfolgt der Nachweis aller Belegungen sowie aller Studien- und Prüfungsleistungen. Das Studienbuch dokumentiert den Studienverlauf und ist Nachweis für die Zulassung zu Modulen (entsprechend zu Lehrveranstaltungen), zu Prüfungen und zur Master-Thesis. Auf der Basis des Studienbuchs werden Abschlusszeugnis und Diploma-Supplement erstellt.
- (2) Im Falle einer zentralen Erfassung aller Belegungen und aller Leistungsnachweise durch die Fachbereiche ersetzen die semesterweise, persönlich ausgestellten Datenblätter für jede/n Studierenden die Eintragungen im Studienbuch.

§ 12

Studienleistungen nach Ziffer 4.2 der ABPO

- (1) Die Termine für Studienleistungen werden frühzeitig festgelegt und fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung für das Studienbuch erteilt. Bestandene Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 13 Studienreform

- (1) Der Aufbau des Studiums und die Ziele der einzelnen Studienabschnitte, die Inhalte und Lernformen sind als ständige Aufgabe zu überprüfen und mit den allgemeinen Zielsetzungen der wissenschaftlichen Ausbildung abzustimmen.
- (2) Die Fachbereiche bewerten den Studiengang durch interne Evaluierung. Für die Evaluierung benennt das Dekanat eine/n Evaluierungsbeauftragten.
- (3) Inhalte und Organisation des Studiums werden bei Bedarf angepasst.

§ 14 Übergangsregelungen

Es gilt eine Übergangsregelung bis Wintersemester 2009/2010 für Bewerber mit fachlich entsprechenden Diplomabschlüssen. Diese werden zu einem konsekutiven Studium zugelassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FH Wiesbaden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Professor Dipl.-Ing. M. Kühne
Dekan des Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Wiesbaden

Professor Dr. O. Löhnertz
Dekan des Fachbereichs
Geisenheim
der Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dr.-Ing R. Henrici
Leiter des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden

- Anlage 1: Studienprogramm
- Anlage 2: Studienschwerpunkte
- Anlage 3: Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung

ANLAGE 1: Studienprogramm

Anlage 1: Studienprogramm

Die nachfolgend genannten Pflichtmodule (Anlage 1.1) sind von allen Studierenden zu absolvieren. Von den Wahlpflichtmodulen (Anlage 1.2) sind aus den Bereichen (Verkehr (V), Wasserwirtschaft (W), Landschaftsarchitektur (L), Ressourcen (R) und städtische Infrastruktur (SI) jeweils ein Modul zu absolvieren. Zusätzlich ist ein Modul Sprache (SP) mit 2 CP zu wählen. Die Wahl zusätzlicher verbindlicher Wahlpflichtmodule bestimmt sich bei Wahl eines Schwerpunktes nach Anlage 2.

Anlage 1.1 Pflichtmodule des Masterstudiums „UMIB

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modul	Bereich	Modul- No	LV- No	Lehrveranstaltung	Studien- jahr	CP	Work- load	SWS
Management – Grundlagen	M	34100	34101	Projektmanagement	1	2	60 h	2 S
			34102	Präsentation, Moderation, Rhetorik	1	2	60 h	1 S
			34103	Umwelt- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation	1	2	60 h	1 SU
Betriebswirtschaft	M	34230	34230	Betriebswirtschaft / Betriebsführung	1	4	120 h	3 SU
Management/ Planning-Tools	M	34110	34111	Geographisches Informationssystem	1	3	90 h	1SU + 1Ü
			34112	Umweltprüfungen	1	3	90 h	2 SU
Management/ Betriebsführung	M	34200	34201	Planungstheorie und Methodik	2	1,2	36 h	1 SU
			34202	Personalführung	2	1,2	36 h	1 SU
			34203	Betriebswirtschaft/ Betriebsmanagement	2	2,4	72 h	2 SU
			34204	Der Mensch in seiner Umwelt	2	1,2	36 h	1 SU
Projekt Strukturplanung und Kooperation	SI	34190	*	Interdisziplinäres Projekt	2	6	180 h	4 Pro
Thesis		34220	*		2	24	720 h	
					Σ	52	1560 h	

Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „UMIB

Modul	Bereich	Modul- No	LV No	Lehrveranstaltung	Studien- jahr	CP	Work- load	SWS
Verkehrsentwicklung	V	34010	34011	Verkehrsentwicklungsplanung	1	3	90 h	2 S
			34012	Verkehr und Umwelt	1	3	90 h	2 S
Verkehrssysteme und -management	V	34020	34020	Verkehrssysteme und -management	1	6	180 h	4 S
			34031	Flussgebietsmanagement	1	3	90 h	1,5S + 0,5Ü
Wasserwirtschaft	W	34030	34032	Umweltchemie und Labor	1	3	90 h	1S + 1LP
			34041	Industriewasserwirtschaft	1	3	90 h	2 S
Abwasserentsorgung	W	34040	34042	Betrieb und Sanierung	1	3	90 h	2 S
			34051	Stoffkreisläufe/Abfallwirtschaft	1	3	90 h	2 SU
Ressourcen und Energie	R	34050	34052	Leistungsgebundene Energieerzeugung und Bereitstellung	1	3	90 h	2 SU
			34061	Luftreinhaltung	1	3	90 h	2 S
Umwelt- und Raumbelastungen	SI	34060	34062	Gefahrenabwehr/ Naturkatastrophen	1	3	90 h	2 S
			34241	Geschäftskommunikation Englisch	1	2	60 h	2 SU
Sprachen	SP	34240	34242	Sprachen (für den Studiengang	1	2	60 h	2 SU
			34249	anerkanntes Angebot der FHW))	1	2	60 h	2 SU

noch Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „UMIB

Modul	Bereich	Modul- No	LV- No	Lehrveranstaltung	Studien- jahr	CP	Work- load	SWS
Entwicklungsdeterminanten Region-Landschaft	L	34070	34071	Naturschutz und Ökologie in Ballungsräumen	1	3	90 h	2 SU
			34072	Stadt und Regionalplanung	1	3	90 h	2 SU
Landschaft und Freiraum im Ballungsraum	L	34080	34081	Instrumente, Fachkonzepte und Organisation	1	3	90 h	2 SU
			34082	Funktionen öffentlicher Freiräume und Stadtentwicklung	1	3	90 h	2 SU
Stadt- und Infrastrukturplanung	SI	34090	34091	Instrumente der Fachplanungen	1	1,5	45 h	1 SU
			34092	Infrastruktur und Umweltvorsorge	1	1,5	45 h	1 SU
			34093	Ausgewählte Kapitel des Städtebaus	1	3	90 h	2 SU
Verkehrserzeugung und Knoten	V	34120	34121	Verkehrserzeugungsmodelle	2	3	90	2 S
			34122	Verkehrsknoten	2	3	90	2 S
Wasserwirtschaftliche Modelle	W	34130	34131	Simulationsmodelle	2	3	90	2 S
			34132	Wasserbauliches Versuchswesen	2	3	90	1S+ 1LP

noch Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Umwelt“

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modul	Bereich	Modul-No	LV-No	Lehrveranstaltung	Studien-jahr	CP	Work-load	SWS
Kreislaufwirtschaft	R	34140	34141	Abfallwirtschaft	2	3	90 h	2 SU
			34142	Betriebliches Ressourcenmanagement	2	3	90 h	2 S
Mensch und Gesundheit	SI	34150	34151	Alarmpläne und Gefahrenabwehr	2	3	90 h	2 S
			34152	Bewertung von Umweltrisiken	2	3	90 h	2 S
Energieversorgung	R	34160	34161	Nachhaltige Energienutzung	2	3	90 h	2 S
			34162	Energiewirtschaft	2	3	90 h	2 S
Konzepte und Projektentwicklung Landschaft und Freiraum	L	34170	34171	Konzepte und Projektentwicklung im urbanen Zentrum	2	3	90 h	2 S
			34172	Konzepte und Projektentwicklung der offenen Landschaft des Ballungsraumes	2	3	90 h	2 S
Projekt Landschaft und Freiraum	L	34180	*	*	2	6	180 h	4 Pro
Management/ Umweltmanagement	M	34210	34211	Kostenaspekte und Finanzierungsinstrumente	2	3	90 h	2 SU
			34212	Umweltmanagementsysteme	2	3	90 h	2 S
Spezielle Vertiefung Landschafts- und Freiraumplanung	L	34250	*	*	2	6	180 h	3 SU

Anlage 1.3 Wahimodule des Master-Studiums „Umwelt“

Modul	Bereich	Modul- No	LV- No	Lehrveranstaltung	Studien- jahr	CP	Work- load	SWS
Alle für einen gewählten Schwerpunkt nicht pflichtigen Wahlpflicht-Module Sonstige auf Antrag zu genehmigende Module aus dem Studienangebot der FHW oder anderer Hochschulen		Nach Wahl 34300	 34301 ff.		offen offen	offen offen	Offen offen	

ANLAGE 2: Studienschwerpunkte

Anlage 2: Studienschwerpunkte

Ohne Schwerpunktsetzung sind folgende Module zu wählen:

5 Pflichtmodule (4M + 1SI)	(6+4+6+6+6 CP)	=	28 CP
5 Wahlpflichtmodule je 1 aus (V, W, R, SI, L)	(6+6+6+6+6 CP)	=	30 CP
1 Wahlpflichtmodul (SP)	(2 CP)	=	2 CP
6 Wahlmodule a 6 CP	(6+6+6+6+6+6 CP)	=	36 CP
Thesis	(24 CP)	=	24 CP
(17 Module in 4 Semestern)		Summe:	120 CP

Mit Schwerpunktsetzung sind folgende Module zu wählen:

1. Landschaftsarchitektur

- 5 Pflichtmodule (4M+1SI)
- 3 Wahlpflichtmodule (V+W+R)
- 6 Wahlpflichtmodule (34070, 34080, 34090, 34170, 34180, 34250)
- 1 Wahlpflichtmodul Sprache (SP)
- 2 Wahlmodule
- Thesis im Themengebiet Landschaftsarchitektur

2. Wasser und Umwelt

- 5 Pflichtmodule (4M+1SI)
- 5+2 Wahlpflichtmodule (V+2W(34030, 34040)+R+L+2SI(34060, 34150))
- 1 Wahlpflichtmodul Sprache (SP)
- 4 Wahlmodule
- Thesis

3. Verkehr und städtische Infrastruktur

- 5 Pflichtmodule (4M+1SI)
- 5+2 Wahlpflichtmodule (3V+W+R+L(34070)+SI(34090))
- 1 Wahlpflichtmodul Sprache (SP)
- 4 Wahlmodule
- Thesis

4. Ressourcen und städtische Infrastruktur

- 5 Pflichtmodule (4M+1SI)
- 5+2 Wahlpflichtmodule (V+W+3R+L+SI)
- 1 Wahlpflichtmodul Sprache (SP)
- 4 Wahlmodule
- Thesis

5. Sonstige Schwerpunkte

Nach Zulassung durch den Studiendekan und Bekanntgabe durch den Fachbereich

Zeichenerklärung

- (L) Landschaftsarchitektur
- (R) Ressourcen (Energie und Kreislaufwirtschaft)
- (SI) Stadt- und Infrastrukturplanung
- (V) Verkehr
- (W) Wasserwirtschaft
- (SP) Sprache

ANLAGE 3: Erforderliche
Abschlüsse
zur Zulassung

Anlage 3: Erforderliche Abschlüsse zur Zulassung

(1) Folgende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

- Bachelor des Studienganges Bauingenieurwesen (mindestens drei Studienjahre)
- Bachelor des Studienganges Landschaftsarchitektur (mindestens drei Studienjahre)
- Bachelor des Studienganges Architektur mit Nachweisen im Städtebau (mindestens drei Studienjahre)
- Erste berufsqualifizierende Abschlüsse vergleichbarer Studiengänge
- Erste berufsqualifizierende Abschlüsse anderer Studiengänge mit besonderer Ausrichtung auf Inhalte des Studienganges UMIB

(2) Es gilt eine Übergangsregelung bis Wintersemester 2009/2010 für Bewerber mit fachlich entsprechenden Diplomabschlüssen. Diese werden zu einem konsekutiven Studium zugelassen.

(3) Bewerber nach Absatz (1) und (2) müssen die Anforderungen nach § 3 dieser Studienordnung erfüllen.